POSTAKTUELL – Alle Haushalte

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 29 | Samstag, den 24. Januar 2026 | Nummer 1

Nächster Redaktionsschluss: 11. Februar 2026 | Nächster Erscheinungstermin: 21. Februar 2026

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

Regionalnachrichten für alle Einwohner im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 / 62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo - Fr von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth:	0152 / 02 68 72 99
Polizeiobermeister Pfannschmidt:	0152 / 04 35 61 68

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56
Montag - Donnerstag 09 - 16 Uhr, Freitag 09 - 13 Uhr
E-Mail: rathaus@arnstadt.de
Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Grundsteuerbescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender neuer Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Tel. Kasse	-	Frau Swoboda:	036200/62422
	-	Frau Rost:	036200/62423
Tel. Steuern	-	Frau Schwarz:	036200/62424.

Die Fälligkeiten sind der 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. 2026 für Quartalszahler und der 01.07.2026 für Jahreszahler.

Zu spät überwiesene Zahlungen werden mit Säumniszuschlägen belastet. Bei Nichtzahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg

vom 07.01.2026 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro Grundbetrag und einen Zuschlag von 6,00 € für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr.
(2) Die Wehrführer erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
(4) Die Vertreter der Positionen nach (1) bis (3) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

-	den Leitenden Gerätewart	40,00 Euro
-	den Ausbildungsleiter	40,00 Euro
-	Zeugwart	40,00 Euro
-	den Leitenden Sicherheitsbeauftragten	30,00 Euro
-	die Jugendwarte	50,00 Euro
-	die Gerätewarte	40,00 Euro

§ 3
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg vom 22.06.2021 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Osthausen-Wülfershausen, den 07.01.2026
gez. Rudolf Neubig -Siegel-
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis
Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Alkersleben

Bekanntmachungen von Satzungen

SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Alkersleben

vom 22.12.2025 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Alkersleben beschlossen:

I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
(3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).
(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7
Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste,

Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8
Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III
WINTERDIENST

§ 9
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13
Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Alkersleben vom 21.02.1996 außer Kraft.

Gemeinde Alkersleben
Alkersleben, den 22.12.2025
gez. André Wagner
Bürgermeister -Siegel-

ANLAGE 1
Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - §8 -
Arnstädter Straße 31 bis Feuerwehrgerätehaus / Kegelbahn

Hinweis
Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Alkersleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben aus der öffentlichen Ratssitzung vom 16.12.2025

Beschluss-Tag: **16.12.2025**

Beschluss Nr.: **32 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Niederschrift der -öffentlicher Teil- der Ratssitzung vom 04.11.2025

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift -öffentlicher Teil- der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**

Beschluss Nr.: **33 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Forstwirtschaftsplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2026 Kommunalwald der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**

Beschluss Nr.: **34 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Beteiligungsbericht 2025 im Jahr 2024 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben- Wüllersleben nimmt den Beteiligungsbericht 2025 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Gemeinde Elleben

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 18.12.2025

Beschluss-Tag: **18.12.2025**

Beschluss-Nr.: **38 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 15.10.2025

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**

Beschluss-Nr.: **39 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Einstellung und Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange in der Abwägung zum Bebauungsplan „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“

Der Gemeinderat Elleben beschließt:

1. Der Gemeinderat Elleben stellt alle während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und (2) BauGB sowie der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 (1) und (2) BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“ mit Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Hinter den Gärten“ vorgebrachten Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung ein und nimmt sie zur Kenntnis. Alle vorgetragenen Belange, Anregungen und Hinweise sind in der Anlage tabellarisch gesammelt und aufgeführt.
2. Alle im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“ mit Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Hinter den Gärten“ vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend Anlage (Tabelle) abgewogen. Die Abwägung wird in ihrer Gesamtheit beschlossen und Einzelentscheidungen sind Teil des Abwägungsbeschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Abwägungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**

Beschluss-Nr.: **40 / 2025**

Beschlussgegenstand:
Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, die die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Hinter den Gärten“ (Getränkegroßhandel) außer Kraft setzt

1. Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) sowie § 97 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) beschließt der Gemeinderat Elleben folgende Satzung:

Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich entsprechend der Planzeichnung vom 8.12.2024 auf die Flurstücke Nr. 101/5, 125/3, 125/6, 125/11, 125/12, 125/13, 125/14, 125/15, 125/16, 126 teilw., 208/12 teilw. der Flur 0 in der Gemarkung Gügleben.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auch auf den Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Hinter den Gärten“ (Getränkegroßhandel) in seiner ursprünglichen Gesamtgröße und Lage.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 8.12.2025.
Die Satzung setzt die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hinter den Gärten“ (Getränkegroßhandel) dauerhaft außer Kraft.
Der Satzung beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 8.12.2025.

§ 3
Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
Mit der Satzung werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hinter den Gärten“ (Getränkegroßhandel) dauerhaft außer Kraft gesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbepark Burgenblick Gügleben“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Hinter den Gärten“ wirksam.

2. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für die Satzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**
Beschluss-Nr.: **41 / 2025**
Beschlussgegenstand:
Vergabe der Planungsleistungen zum Investitionsvorhaben „ Ausbau KITA Containergebäudekomplex Elleben“

Der Gemeinderat Elleben bestätigt zur Fortführung des Investitionsprojektes „ Ausbau KITA Containergebäudekomplex Elleben“ das vorliegende Honorarangebot des Ingenieurbüros Andre´Wagner vom 09.12.2025 und bevollmächtigt die Bürgermeisterin zur Beauftragung.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**
Beschluss-Nr.: **42 / 2025**
Beschlussgegenstand:
Vergabe - Leistungsphase 1-4 „Löschwasserzisterne auf dem Riechheimer Berg“

Der Gemeinderat Elleben bestätigt im Rahmen einer freihändigen Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bauprojekt „Löschwasserzisterne auf dem Riechheimer Berg“ das Honorarangebot des Ingenieurbüros Wagner vom 16.09.2025 Leistungsphase 1 - 9 und bevollmächtigt die Bürgermeisterin zur Beauftragung.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**
Beschluss-Nr.: **43 / 2025**
Beschlussgegenstand:
Forstwirtschaftsplan 2026 Kommunalwald Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2026 Kommunalwald der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **18.12.2025**
Beschluss-Nr.: **44 / 2025**
Beschlussgegenstand:
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Elleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **18.12.2025**
Beschluss-Nr.: **45 / 2025**
Beschlussgegenstand:
Finanzplan 2025 der Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Gemeinde Elxleben

Bekanntmachungen von Satzungen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

vom 06.01.2026 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Gemeinderat Elxleben folgende Satzung:

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.09.2022 und 2. Änderungssatzung vom 01.09.2023, sowie 3. Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1
§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,09 € sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Elxleben
Elxleben, den 06.01.2026
gez. Swen Glietsch -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis
Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Wülfershausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Wülfershausen lädt ihre Mitglieder zu der

am 20.02.2026 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Wülfershausen

stattfindenden Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Revisionsbericht 2025
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtreinertrages
4. Bericht zu jagdlichen Situation
5. Disskussion und Abstimmung zum Verfahren der Jagdverpachtung 2027
6. Diskussion

Bei Vertretungen sind schriftliche Vollmachten vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Rainer Künast
Jagdvorstand

Gemeinde Witzleben

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Witzleben aus der öffentlichen Ratssitzung vom 07.01.2026

Beschluss-Tag: **07.01.2026**
Beschluss - Nr.:**31 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025
Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **07.01.2026**
Beschluss - Nr.:**32 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Forstwirtschaftsplan 2026 Kommunalwald der Gemeinde Witzleben
Der Gemeinderat Witzleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2026 Kommunalwald der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **07.01.2026**
Beschluss - Nr.:**33 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Beteiligungsbericht 2025 im Jahr 2024 KEBT AG
Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben nimmt den Beteiligungsbericht 2025 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2024 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **07.01.2026**
Beschluss - Nr.:**34 / 2026**
Beschlussgegenstand:
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen zur Realisierung der Investitionsmaßnahmen zum behindertengerechten Ausbau des Bürgerhauses Ellichleben im Zuge der Förderung über die Thüringer Aufbaubank
Der Gemeinderat Witzleben bevollmächtigt den Bürgermeister, über die in der Hauptsatzung vorgesehenen Vollmachten zur Vergabe der Bauleistungen über 10 T€ hinaus, zur Beauftragung der jeweiligen Investitionsleistungen zum behindertengerechten Ausbau des Bürgerhauses Ellichleben. Der Gemeinderat ist in der kommenden Sitzung über die Auftragsvergaben zu unterrichten.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Unser Zeichen 56038825

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Wüllersleben
Flur: 6 und **10**
Flurstücke: 472 und **844**

Der Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom: **02.02.2026 bis 02.03.2026**
in der Zeit von: **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
in den Räumen des **Thüringer Landesamt**
für Bodenmanagement
und Geoinformation
Zweigstelle Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 07.01.2026
Im Auftrag
gez. Katja Stein
Referatsbereichsleiterin Datenführung

www.tlbg.thueringen.de > Liegenschaftskataster > Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Jugend

Angebot Jugendclub „Crazy“ Februar 26 für Stadtilm, Ilmtal & VG Riechheimer Berg

Jugendclub „Crazy“ Stadtilm
Offene Kinder und Jugendarbeit

Weimarische Str. 31e ~ 99326 Stadtilm

Telefon:	03629 / 800 860
Diensthandy:	016098378524
E-Mail:	kivi.jcl.crazy@gmail.com
Insta:	jc_crazy_stadtilm
TikTok:	jc_crazy_stadtilm

Highlights im Februar

Freitag, 06.02.	Spaßbad nach Wahl	(5-8€)
Samstag 28.02.	Gokart fahren Erfurt	(Preis je nach Fahrt)
Ferienspiele vom 16.02.-20.02.2026		
Montag, 16.02.	Fasching im Club	
Dienstag, 17.02.	Kinderland Ilmenau	(4€)
Mittwoch, 18.02.	Kochen oder Backen im Club	
Donnerstag, 19.02.	Kino Rudolstadt	(5€)
Freitag, 20.02.	My Jump Erfurt	(10€ 90min.)

Unsere Angebote richten sich nach den Interessen der Kinder & Jugendlichen! Wir sind flexibel und offen für neue/ spontane Ideen oder Wünsche!

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit

Dienstag	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	16.00 Uhr	Spiele

Angebote in den Bereichen …

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Musik hören, Playstation …. und alles, was Spaß macht

Mobile Arbeit

(Stadtilm, Ilmtal & VG Riechheimer Berg, Umgebung)
Rechtzeitig Bescheid geben**: 016098378524** & wir holen euch ab oder fahren euch nach Hause!

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	12.00 - 20.00 Uhr
Samstag	1x im Monat (je nach Angebot)

An Sonn -und Feiertagen ist der Jugendclub geschlossen

Gemeinde Alkersleben

Sonstige Mitteilungen

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unseren Vereinsmitgliedern

Ursula Munsche und **Klaus Wagner**
gest. am 06.11.2025 **gest. am 31.12.2025.**

Beide waren seit der Gründung 1997 sehr engagierte und geschätzte Mitglieder unseres Fördervereins für die Kirche in Alkersleben e. V.. Sie waren mit der Kirche St. Gregorius bis zuletzt sehr verbunden.

Mit ihrer Hilfsbereitschaft, ihrem Einsatz und ihrer menschlichen Art haben sie unseren Verein und auch das Gemeindeleben nachhaltig geprägt.

Wir verlieren mit beiden nicht nur treue Vereinsmitglieder, sondern auch wertvolle Menschen.

Klaus Wagner, als unser Ortschronist, hat über viele Jahre hinweg mit großem Engagement, Sachkenntnis und Liebe zur Heimat die Geschichte unseres Ortes bewahrt und lebendig gehalten.

Sein Wirken war von Verantwortungsbewusstsein, Genauigkeit und tiefer Verbundenheit mit Alkersleben geprägt.

Durch seine Chronik Band I bis III (2016), Aufzeichnungen und Recherchen hat er ein wertvolles Vermächtnis hinterlassen, das weit über seine Lebenszeit hinaus Bestand haben wird.

Wir verlieren mit ihm nicht nur einen kundigen Chronisten, sondern auch einen geschätzten Mitbürger und guten Freund.

Unser Mitgefühl gilt den Familien und allen Angehörigen der Verstorbenen.

Wir werden Ursula Munsche und Klaus Wagner ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder
Förderverein für die Kirche in Alkersleben e.V.

Gemeinde Elleben

Sonstige Mitteilungen

Glasfaserausbau Gemeinde Elleben

Deutsche Telekom Infomobil vor Ort

Die Deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass ab

28.01.2026 bis zum 30.01.2026

in der Zeit von

Mi - Do:	10:00 - 18:00 Uhr
Fr:	10:00 - 17:00 Uhr

das Deutsche Telekom-Glasfaser-Infomobil in Riechheim, Hauptstraße 20, vor dem Dorfgemeinschaftshaus für Beratungsgespräche bezüglich des Glasfaserausbaus bereit steht.

gez. Corinne Krah
Bürgermeisterin

Gemeinde Elxleben

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Februar 2026

Du sollst fröhlich sein und dich freuen über alles Gute, das der HERR, dein Gott, dir und deiner Familie gegeben hat.

Dtn 26,11 (E)

Sonntag,	**01. Februar**	**Letzter Sonntag nach Epiphanias**
09:30 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst
10:30 Uhr	Bösleben	Gottesdienst
Mittwoch,	**04. Februar**	
14:45 Uhr	Osthausen	Gemeindenachmittag
Donnerstag,	**05. Februar**	
14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
Freitag,	**13. Februar**	
16:00 - 19:00 Uhr	Elxleben	Konfi-Treff
Sonntag,	**15. Februar**	**Estomihi**
09:30 Uhr	Elleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Elxleben	Gottesdienst
Sonntag,	**22. Februar**	**Invokavit**
09:30 Uhr	Gügleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Osthausen	Gottesdienst
Donnerstag,	**26. Februar**	
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche
18:00 Uhr	Elxleben	Junge Gemeinde
Sonntag,	**01. März**	**Reminiszere**
10:00 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst
11:00 Uhr	Alkersleben	Gottesdienst mit Taufe
Freitag,	**06. März**	
18:00 Uhr	Osthausen	Weltgebetstag im Gasthaus „Zum grünen Baum“

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Vereine und Verbände

Osthäuser Sportverein e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Termin: 28.02.2026
Uhrzeit: 17.00 Uhr
Ort: Vereinsraum Osthäuser Sportverein

Alle Vereinsmitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Ehrung verdienter Mitglieder
6. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2025
7. Berichte der einzelnen Abteilungen über das Sportjahr 2025
8. Bericht des Schatzmeisters
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstands
11. Wahl der Wahlkommission
12. Wahl des Vorstands
13. Wahl der Kassenprüfer
14. Planung Sportjahr 2026
15. Diskussion/Wortmeldungen/ Schlusswort

13.01.2026
Der Vorstand

Gemeinde Witzleben

Sonstige Mitteilungen

Straßenreinigungssatzung beachten!

Die Gemeinde Witzleben möchte auf diesem Weg alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer an ihre Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des Winterdienstes erinnern. Grundlage hierfür bildet die Straßenreinigungssatzung, in der geregelt ist, welche Flächen von Anliegerinnen und Anlieger zur reinigen sowie bei Schnee und Glätte zur sichern sind.

Insbesondere Gehwege und Zugänge zu Grundstücken sind in den festgelegten Zeiten von Schnee zu befreien und bei Bedarf zu streuen. Ziel ist es, die Sicherheit aller Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten und Unfälle durch Rutschgefahr zu vermeiden.

Die Gemeinde Witzleben fordert daher alle Anwohnerinnen und Anwohner auf, ihrer Räum- und Streupflicht zuverlässig nachzukommen. Bei anhaltendem Schneefall sind Maßnahmen gegebenenfalls zu wiederholen.

Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem ehemaligen Vereinsmitglied

Renate Krause

verstorben am 18.12.2025.

Frau Krause war ein sehr engagiertes und geschätztes Mitglied unseres Fördervereins zur Erhaltung der Orgel in der Kirche Ellichleben e.V..

Unser Mitgefühl gilt den Familien und allen Angehörigen der Verstorbenen.

Wir werden Frau Renate Krause ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder
Förderverein zur Erhaltung der Orgel in der Kirche Ellichleben e.V.

Seniorenweihnachtsfeier Witzleben 2025

Am 16.12.2025 fand zum dritten Mal in der Turnhalle Witzleben die zentrale Seniorenweihnachtsfeier für unsere Senioren statt. Bei Kaffee und Kuchen, gemütlicher Unterhaltung und einem Kulturprogramm von Narhalla Arnstadt e.V. mit abschießendem Abendessen konnten wir die Vorweihnachtszeit gemeinsam genießen.

Ein besonderes Dankeschön geht an unsere Gemeinderätinnen/räte, unsere Gemeindearbeiter und an den Ellichlebener Dorfverein für die Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung und bei der Durchführung unserer Seniorenweihnachtsfeier. Nicht zuletzt einen Herzlichen Dank an alle Seniorinnen und Senioren die unserer Einladung gefolgt sind und mit bester Laune gemeinsam mit uns gefeiert haben.

Uwe Leuthardt
Bürgermeister

Mitteilungen anderer Einrichtungen

„Ein Dach über den Füßen“

Bartfledermäuse im Ilmkreis

Foto: Daniel Storch

Erstmals werden in Thüringen flächendeckende Maßnahmen zum Schutz von spaltenbewohnenden Fledermausarten im ländlichen Raum umgesetzt. Das ENL- Projekt dient als Vorbild für ähnliche Initiativen in anderen Regionen und zeigt, wie Mensch und Natur harmonisch (fast) unter einem Dach leben können. Im Rahmen des Projektes stellt die Stiftung FLEDERMAUS kostenlos speziell angefertigte Fledermauskästen zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Marienstift Arnstadt werden die Kästen in der Werkstatt am Kesselbrunn gefertigt. Sie können einfach an Gebäudefassaden angebracht werden und tragen dazu bei, das Quartierangebot für die Bartfledermäuse im Siedlungsbereich Foto: Daniel Storch flächendeckend zu verbessern. Wir möchten nun Interessierte finden, bei denen wir Fledermauskästen anbringen können. Wenn Sie unser Vorhaben unterstützen wollen, dann schreiben Sie uns eine Mail an: fledermauskasten@stiftung- fledermaus.de und geben dabei bitte die Anzahl an Kästen sowie Ihre Adresse an. Wir setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung. Vielen Dank!

Hier geht es zu den Informationen zum Projekt.

Hier geht es zur Homepage der Stiftung FLEDERMAUS. Neben Informationen zu unserer Arbeit, können Sie sich auch über die Merkmale und die Lebensweise der beiden „Projekt-Arten“ Bartfledermaus und Brandtfledermaus informieren.

Hier investiert der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete. Kofinanziert von der Europäischen Union.

Berufe mit Zukunft - 16. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz

- Berufsinformationsmesse am 31.01.2026 in Arnstadt
- Mehr als 50 Aussteller und zahlreiche Berufsbilder vor Ort

Arnstadt - 12.12.2025
Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) lädt gemeinsam mit seinen Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt zur 16. Auflage der Berufsinformationsmesse ein.
Die Messe findet am Sonnabend, den 31. Januar 2026 von 09.00 - 13.00 Uhr im Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebknecht-Str. 27 in Arnstadt statt.

Insgesamt sind mehr als 50 Firmen vor Ort, die dann noch um 3 Sonderstände der Handwerkskammer, der IHK Südthüringen und der Agentur für Arbeit Thüringen-Mitte/Jobcenter Ilm-Kreis ergänzt werden.

Die teilnehmenden Unternehmen kommen insbesondere aus der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz, aber auch den umliegen-

den Regionen. So sind langjährig beteiligte Unternehmen wie die Arnstadt Kristall GmbH, die BORN Senf & Feinkost GmbH, die DS Smith Packaging Arnstadt GmbH, die N3 EOS GmbH & Co. KG, Contemporary Amperex Technology Thuringia AG, die Hitachi Rail GTS Deutschland GmbH oder Unternehmen aus den Sozial- und Pflegeberufen, wie bspw. die Private Pflege-Akademie Arnstadt, der Seniorenwohnpark Dorotheental AG und die Pro Senioren-Residenzen Ilm-Kreis mit dabei.

Als neue Aussteller sind u.a. die Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, die Scheidt GmbH & Co. KG, die Temperaturmeßtechnik Geraberg GmbH und die FME Frachtmanagement Europa GmbH präsent.

Abgerundet werden die umfassenden Angebote durch Aussteller aus den Bereichen öffentliche Sicherheit wie die Bundeswehr sowie Bundes- und Landespolizei und der öffentlichen Infrastruktur, also Stadtwerke Arnstadt GmbH und die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG. sowie Aussteller der öffentlichen Verwaltungen, wie das Landratsamt Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt.

Ein besonderer Aussteller ist zudem das Arnstädter Sport- und Freizeitbad. Hier kann man sich zur Messe zu den Voraussetzungen für eine Ausbildung zum „Fachangestellten für Bäderbetriebe“ bzw. „Rettungsschimmer“ informieren.

In Summe werden von den Ausstellern wieder mehr als 70 Ausbildungsberufe von „A“ wie Automobilkaufmann/-frau bis „Z“ wie Zerspanungsmechaniker sowie über 20 Studienangebote aus den unterschiedlichsten Bereichen von „Bachelor of Arts“ bis „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorgestellt.

Parallel öffnet das SBSZ an dem Tag auch wieder die Türen zu den einzelnen Schulbereichen am Standort aus den Bereichen Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Metallgestaltung.

Die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft der Landrätin Petra Enders und wird vom Regionalmanagement „Thüringer Bogen“ unterstützt. Franz-Josef Willems, Vors. des Vorstandes der IEK sagte dazu: „Wer seine Ausbildung starten will, sollte wissen, was sein zukünftiger Beruf so mit sich bringt. Durch unsere Berufsinformationsmesse möchten wir nicht nur informieren, sondern auch tolle Chancen aufzeigen und dabei auch Berufsbilder praktisch vorführen. Es lohnt sich auf diesem Wege für beide Seiten, für Unternehmen und für unsere zukünftigen Mitarbeiter.“

Frank Spilling, Bürgermeister der Stadt Arnstadt begrüßte vor allem das rege Interesse der Unternehmen. „Mit dem vielfältigen Mix unterschiedlicher Unternehmen bieten wir jungen Menschen ein breites Spektrum an Berufsbildern an und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Berufsorientierung in der Region Arnstadt, aber auch darüber hinaus.“

Ab ca. Mitte Januar können sich Interessierte dann wieder unter www.berufemap.de/ek über das umfassende Messeangebot vorinformieren.

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell 160 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Die IEK vertritt damit über seine Mitgliedsunternehmen ca. 27.000 Mitarbeiter und weitere 800 Lehrlinge in der Region.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer national und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative.

Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsführer der EPC Engineering & Technologies GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau), Uwe Witt (Schenker Deutschland AG), Oliver Hettstedt (DS Smith Packaging Arnstadt GmbH) und Oliver Steinacker (Leuchtwert Service GmbH).

Pressekontakte

Franz-Josef Willems
Initiative Erfurter Kreuz e.V.
c/o.
EPC Engineering
& Technologies GmbH
Tel.: 036 28 / 6642 111
Fax 036 28 / 6642 100
vorstand@initiative-erfurter-kreuz.de

Jörg Neumann
Wirtschaftsförderung
der Stadt Arnstadt
Tel.: 036 28 / 92 93 595
Fax: 036 28 / 92 93 596
joerg.neumann@stadt-arnstadt.de

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.